

Anlage 5

Ortsteilverfassung

§ 1

Aufgaben der Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte

(1) Die Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte sollen die Mitwirkung der Bürger bei der Erledigung von Gemeindeaufgaben in den Ortsteilen fördern. Sie sollen darauf hinwirken, dass die unterschiedlichen örtlichen Bedürfnisse bei der Stadtentwicklung angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Entscheidungen des Ortsteilrates und des Ortsteilbürgermeisters dürfen dem Zusammenwachsen der Landeshauptstadt nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Landeshauptstadt nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht der Landeshauptstadt beachten. Ihr Vollzug obliegt dem Oberbürgermeister.

(3) Die Ortsteilräte erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Haushaltsmittel.

(4) Dem Ortsteilbürgermeister und dem Ortsteilrat werden zur Erledigung ihrer Aufgaben entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

§ 2

Zuständigkeiten der Ortsteilräte

(1) Angelegenheiten, die der ausschließlichen Zuständigkeit des Stadtrates unterliegen und die Belange eines oder mehrerer Ortsteile berühren, sind dem Ortsteilrat vor der Beschlussfassung zur Beratung und Empfehlung innerhalb der im Geschäftsgang üblichen Fristen vorzulegen.

(2) Soweit nicht der Stadtrat nach § 26 (2) ThürKO oder ein Stadtratsausschuss nach der Geschäftsordnung des Stadtrates zuständig ist, entscheidet der zuständige Ortsteilrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt, wenn die Bedeutung der Angelegenheit nicht wesentlich über den Ortsteil hinausgeht. Die Ortsteilräte haben Entscheidungsrechte nach § 45 (6) ThürKO i. V. m. den nachfolgenden Regelungen.

(3) In Ortsteilen, in denen Ortsteilräte gewählt sind, kann ein Einwohnerantrag auch an den Ortsteilrat gerichtet werden, wenn es sich um eine Angelegenheit des Ortsteils handelt (Einwohnerantrag in Ortsteilen). Das Nähere regelt das Gesetz über Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (vgl. § 9 Abs. 2 ThürEBBG). In Ortsteilen, in denen Ortsteilräte gewählt worden sind, können die Bürger über eine Angelegenheit des Ortsteils die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren in Ortsteilen). Das Nähere regelt § 16 Abs. 2 ThürEBBG. Für Bürgerentscheide in Ortsteilen gelten die Bestimmungen des § 25 ThürEBBG.

(4) Die Vorbereitung und den Vollzug von Angelegenheiten in der Zuständigkeit der Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte erledigt der Bereich Oberbürgermeister, Beauftragte(r) für Ortsteile und Ehrenamt.

(5) Für den Geschäftsgang der Ortsteilräte gilt die vom Stadtrat beschlossene Geschäftsordnung für Ortsteilräte.

§ 3

Vorschlags- und Anregungsrechte der Ortsteilbürgermeister

(1) Die Ortsteilbürgermeister sind berechtigt, in allen Angelegenheiten des Ortsteiles dem Stadtrat, einem Fachausschuss oder dem Oberbürgermeister Vorschläge zu unterbreiten, Anregungen zu geben oder Anträge nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Stadtrates zu stellen.

(2) Berät der Stadtrat oder ein Ausschuss über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung eines Ortsteilrates zurückgehen, haben der Ortsteilbürgermeister oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.

§ 4

Mittelbereitstellung

(1) Für die Erledigung der Aufgaben nach §§ 5 - 13 werden von den geplanten Ausgaben im Verwaltungshaushalt, die nach dem Einzelzweck der Ausgaben für das gesamte Stadtgebiet bestimmt sind, anteilig Beträge für Maßnahmen in den Ortsteilen bereitgestellt. Die die vorgenannten Ausgaben bewirtschaftenden Organisationseinheiten der Stadtverwaltung legen im Rahmen der Haushaltsvorbereitung eine maßnahmebezogene Untersetzung der betroffenen Haushaltsstellen vor.

(2) Der Oberbürgermeister koordiniert den Interessenausgleich zwischen den Ortsteilen sowie der Ortsteile gegenüber dem Stadtrat und der Stadtverwaltung.

(3) Für die Erledigung von kleineren, unvorhergesehenen oder dringlichen Unterhaltungs- und Sanierungsarbeiten sowie für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen unter 410 EUR brutto in den Ortsteilen werden für Aufgaben nach §§ 5 - 13 dieser Regelung jedem Ortsteil jährlich Haushaltsmittel bestehend aus einem Sockelbetrag zuzüglich einem Betrag je Einwohner bereitgestellt. Die Entscheidung über den Einsatz dieser Mittel trifft der Ortsteilrat im Einvernehmen mit der zuständigen Organisationseinheit der Stadtverwaltung.

(4) Für Investitionsmaßnahmen von nicht erheblicher Bedeutung in den Ortsteilen werden für die Aufgaben nach §§ 5 - 13 dieser Regelung jährlich - nach Maßgabe des Haushaltes - Haushaltsmittel maximal in gleicher Höhe wie die Mittel nach § 4 Abs. 3 des jeweils zuständigen Fachamtes im Folgejahr bereitgestellt.

Die vom Ortsteilrat festgelegten Investitionen müssen vor Beginn der Haushaltsdiskussion mit den entsprechenden Fachämtern abgestimmt und von diesen hinsichtlich der Realisier- und Finanzierbarkeit bestätigt sein.

(5) Die Regelung nach § 4 Abs. 4 gilt nicht für die Ortsteile Berliner Platz, Rieth, Roter Berg, Melchendorf, Wiesenhügel, Herrenberg, Moskauer Platz, Johannesplatz.

§ 5 Schulen

(1) Für den Ortsteil von Bedeutung sind die Grund- und Regelschulen einschließlich der Nebenanlagen (z.B. Schulsportanlagen, Schulhorte).

(2) Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über die Ausstattung und Maßnahmen der baulichen und Grünflächenunterhaltung zu beteiligen; ausgenommen sind Maßnahmen, die aus schulorganisatorischen Gründen (zum Beispiel Veränderungen von Klassen- und Fachräumen nach Größe und Nutzung) erforderlich werden.

(3) Die Entscheidungs- und Beteiligungsrechte der jeweiligen Schulkonferenz bleiben unberührt.

§ 6 Sportanlagen

Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über

- a) die bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung,
- b) die Ausstattung, die grundlegende Erneuerung oder wesentliche Gestaltung und
- c) die Gewährung von Zuschüssen, Beihilfen u. ä. an örtliche Sportvereine auf Grund der Richtlinie für die Förderung des Sportes der Stadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung zu beteiligen.

§ 7 Friedhöfe

Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über

- a) die Ausstattung, die Gestaltung, das Anlegen von Grabfeldern, die wesentliche Umgestaltung und Unterhaltung von Aufbahrungsräumen und Trauerhallen der Friedhöfe und
- b) die Anlegung und Unterhaltung von Mahn- und Ehrenmalen sowie von Gedenkstätten, soweit ein ortsteilbezogener Anlass vorliegt, zu beteiligen.

§ 8 Bürgerhäuser und ähnlich zu nutzende Einrichtungen

(1) Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über

- a) die Errichtung von Bürgerhäusern,
- b) die Ausstattung, bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung von städtischen Bürgerhäusern und ähnlich zu nutzenden Einrichtungen und
- c) die Grundsätze der Vergabe von Räumen an Vereinigungen und Verbände in dem Ortsteil zu beteiligen.

(2) Der Ortsteilbürgermeister entscheidet über die kurzzeitige Vermietung von Räumen, die in der Betreiber- und Nutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung definiert sind, an örtliche Vereine, Verbände und Einzelpersonen.

(3) Zuständigkeiten des Jugendamtes bzw. Jugendhilfeausschusses nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz bleiben unberührt.

§ 9 Kinderspielplätze

(1) Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über

- a) die Standorte von neuen Spielplätzen,
- b) die Bau- und Grünflächenunterhaltung, die Ausstattung und
- c) die Erneuerung von städtischen Kinderspielplätzen zu beteiligen.

(2) Zuständigkeiten des Jugendamtes bzw. Jugendhilfeausschusses nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz bleiben unberührt.

§ 10 Kindertagesstätten, Jugendclubs und Jugendzimmer

(1) Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über die Organisation der Jugendarbeit sowie die bauliche und Grünflächengestaltung von Kindertagesstätten und Jugendclubs zu beteiligen.

(2) Zuständigkeiten des Jugendamtes bzw. Jugendhilfeausschusses nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz bleiben unberührt.

§ 11 Pflege des Ortsbildes

Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über

- a) die Anbringung von Gedenktafeln sowie die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von großflächigen Werbeträgern, Denkmälern und Springbrunnen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
- b) die Anpflanzung und Entfernung von Bäumen auf öffentlichen Verkehrsflächen mit Bedeutung für den Ortsteil,
- c) die Aufstellung und das Entfernen von Blumenkübeln und das Anlegen und Entfernen von Blumenrabatten im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen mit Bedeutung für den Ortsteil und
- d) Maßnahmen von denkmalpflegerischer Bedeutung zu beteiligen.

§ 12 Grün- und Parkanlagen

(1) Städtische Forsten und der Park des Schlosses Molsdorf zählen nicht zu den Grün- und Parkanlagen im Sinne dieser Bestimmung.

(2) Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über:

- a) die Erstausstattung neu anzulegender Grün- und Parkanlagen,
- b) die Ausgestaltung und die grundlegende Umgestaltung, die Erneuerung sowie die Unterhaltung von Grün-, Park- und Dauerkleingartenanlagen und
- c) die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von Denkmälern, Springbrunnen und Kunstgegenständen, wie Plastiken und Skulpturen, in Grün- und Parkanlagen einschließlich der Reihenfolge der Maßnahmen zu beteiligen.

§ 13 Straßenbauarbeiten

(1) Straßen von Bedeutung für den Ortsteil sind Gemeindestraßen und Kreisstraßen, deren Verkehrsbedeutung nicht wesentlich über den Bereich des Ortsteils hinausgeht. Entsprechendes gilt für Wege und Plätze.

(2) Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung unter Berücksichtigung des Absatzes 1 über

- a) die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung und
- b) die Festlegung der Reihenfolge der Erneuerung und Errichtung neuer Straßenbeleuchtungsanlagen zu beteiligen.
- c)

(3) Dies gilt auch für solche Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind.

§ 14 Veranstaltungen und Märkte

Die Ortsteilräte sind bei der Entscheidung über Veranstaltungen und Märkte der Stadt und Dritter, sofern ein Genehmigungsbedürfnis besteht, zu beteiligen.

§ 15 Namensgebung

Bei der Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen ist der Ortsteilrat zu beteiligen.

§ 16 Mittelbereitstellung

Für die Erledigung der Aufgaben nach § 17 - § 19 dieser Regelung werden jedem Ortsteil jährlich Haushaltsmittel bestehend aus einem Sockelbetrag zuzüglich einem Betrag je Einwohner bereitgestellt. Die Entscheidung über den Einsatz dieser Mittel trifft ausschließlich der Ortsteilrat.

§ 17 Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine

(1) Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen sind örtlich, wenn ihre Tätigkeit nicht wesentlich über den Ortsteil hinausgeht.

(2) Die Ortsteilräte entscheiden über:

- a) die materielle und ideelle Förderung
- b) die Übernahme von Schirmherrschaften des Ortsteiles über Vereinsveranstaltungen.

§ 18 **Heimatspflege, Brauchtum, örtliche Kulturarbeit und Ortsfeuerwehr**

Die Ortsteilräte entscheiden über

- a) Veranstaltungen aus Anlass der Feier von Jubiläen der Ortsteile oder zum Zwecke der Ortsteilgeschichtspflege nach Maßgabe des bestätigten Haushaltsplanes der Stadt,
- b) Förderungsmaßnahmen aus Anlass von Volksfesten, Traditionsveranstaltungen und -umzügen, Veranstaltungen der Bürgervereine sowie Jugend- und Seniorenveranstaltungen im Ortsteil,
- c) ideelle Förderungsmaßnahmen aus Anlass von örtlichen Vereins- oder Verbandsjubiläen und
- d) die Unterstützung der Ortsfeuerwehr.

§ 19 **Repräsentation**

Der Ortsteilbürgermeister, oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, nimmt im Auftrag des Oberbürgermeisters oder in eigener Zuständigkeit folgende Repräsentationsaufgaben des Ortsteiles wahr:

- a) Gratulationen und ggf. Überreichung von Ehrengaben
 - zu Geburtstagen
 - zu Hochzeiten
 - bei Jubiläen zum Bestehen örtlicher Vereine, Verbände oder sonstiger Vereinigungen
 - bei allen weiteren Anlässen, den Ortsteil betreffend (z.B. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen u. a.)
 - an Bürger, die sich durch ein besonderes ehrenamtliches Engagement zum Wohl des Ortsteils und ihrer Einwohner auszeichnen
- b) die Vertretung des Ortsteiles bei Veranstaltungen der Heimatspflege und des Brauchtums.
- c) die Vertretung des Ortsteiles bei Veranstaltungen anlässlich der bestehenden Partnerschaftsbeziehungen zu anderen Gemeinden
- d) Vertretung des Ortsteiles bei Jugend- und Seniorenveranstaltungen
- e) Vertretung des Ortsteiles bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen, z.B. Kindergarten, Schule und Kirche
- f) Kondolenzbesuche und Teilnahme an Trauerfeiern

§ 20 Anhörung der Ortsteilräte

(1) Die Ortsteilräte sind zu allen den Ortsteil betreffenden wichtigen Angelegenheiten vor einer Beschlussfassung im Stadtrat oder Fachausschuss zu hören. Entsprechendes gilt für Angelegenheiten in Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 10 Absatz 3 Buchst. oo) der Hauptsatzung. Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere

1. Änderung der Ortsteilgrenzen oder des Namens,
2. Errichtung, Verlegung und Auflösung der Stützpunkte,
3. Beratung von Haushaltsansätzen für Angelegenheiten, über die der Ortsteilrat entscheidet und die die Ortsteile betreffen können,
4. Stadtentwicklungsplanung (räumlich-funktionales Entwicklungskonzept, Rahmenpläne, Ortsentwicklungsplan, Ortsgestaltungskonzeption, fachbezogene Entwicklungsplanung),
5. Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung,
6. Förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes,
7. Stellungnahme zu Planfeststellungsverfahren,
8. Änderung der Verkehrsführung (Lenkung des fließenden Verkehrs) auf Straßen von überortsteilliger Bedeutung, Umleitungsführung
9. Planung, Errichtung, wesentliche Änderungen und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen einschl. Wochenmärkte und Kleingartenanlagen,
10. Festlegung der Nutzung öffentlicher Einrichtungen für die Allgemeinheit - insbesondere der Benutzungszeiten,
11. Kindertagesstätten- und Schulnetzplanung,
12. alle Satzungen mit spezifischem Ortsteilbezug
13. Veräußerung von Gemeindevermögen im Ortsteilgebiet und
14. Benennung der Straßen, Wege, Plätze und Brücken, sowie öffentlicher Einrichtungen.

§ 21 Informationspflicht

Bei Vorbereitung von Maßnahmen in den Ortsteilen durch die Fachämter einschließlich der dazu notwendigen Begehungen/ Vororttermine ist der Ortsteilbürgermeister direkt oder über die geschäftsführende Dienststelle zu informieren.